bleibt, Gerste, Hafer und Gemenge im Verhältnis 1 :1 in Form von Brotgetreide abzuliefern.

1 dz Ölsaaten können auch an Stelle von 2,50 dz Brotgetreide oder 3 dz Futtergetreide abgeliefert werden.

Artikel 12

Der Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung für Ernährung, erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Artikel 13

Zuwiderhandlungen dieser Anordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen werden gerichtlich verfolgt und werden Geldstrafen nach sich ziehen.

Artikel 14

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung Im Verordnungsblatt der Stadt Berlin in Kraft.

Alliierte Kommandantur Berlin

Ref. Nr. BK/O (46) 355
5. September 1946

Abstempelung von Personalausweisen

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Wer im Sinne des Paragraphen 2 (I, II, III, IV und V) der Anordnung Nr. BK/O (46) 101a der Alliierten Kommandantur, vom 26. Februar 1946 und der betreffenden Entnazifizierungsbestimmung Nr. 1 an der Tätigkeit der NSDAP mehr als nominell teilgenommen hat oder dem Vorhaben der Alliierten Mächte feindlich gegenübersteht, hat seinen Personalausweis durch den Polizeipräsidenten von Berlin mittels eines Trockenstempels abstempeln zu lassen, mit welchem ein Reliefabdruck auf den Personalausweis geprägt wird.

   Der Abdruck wird rechteckiger Form sein, in der Größe von 70 X 55 mm, und folgenden deutschen Text tragen:

   „Der Inhaber dieses Personalausweises ist betroffen von der Bestimmung der Anordnung Nr. 101 **a** vom 26. Februar 1946, betreffend „Entnazifizierung".

   Bestimmung Nr. Artikel Nr. . . . .
   Abs. Nr. . . . ."

2. Diese Anordnung betrifft jeden, der

   I. am Tage der Veröffentlichung dieser Anordnung bei der Polizei als in Berlin wohnhaft gemeldet ist und dessen Personalausweis nicht bereits auf Grund der Bestimmung Nr. 3 der Anordnung BIO'O (46) 101a abgestempelt ist;

   II. nach dem Tage der Veröffentlichung sich bei der Polizei als Neu-Einwohner meldet;-

   III. außerhalb Berlins wohnt, jedoch in Berlin arbeitet und unter die Bestimmungen der Anordnung BK-O (46) 101a fällt.

3. Jede von dieser Anordnung betroffene Person hat in der in Absatz 4 angeführten Zeitfrist bei dem Polizeipräsidenten von Berlin einen Bericht in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Beide Ausfertigungen müssen mit Maschine bzw. mit Tinte geschrieben und von dem Berichterstatter mit Datumsangabe unterzeichnet sein. Die Berichte haben folgende Einzelheiten zu enthalten:

   I. Familienname, gegebenenfalls auch Mädchenname,

   II. alle Vornamen,

   III. volle Adresse,

   IV. gelernter Beruf,

   V. gegenwärtiger Beruf,

   VI. genaue Beschreibung der im Paragraphen 1 dieser Anordnung erwähnten Entnazifizierungsbestimmungen, die bei dem betreffenden Fall Anwendung finden, einschließlich genauer Angabe über die beigetretenen Organisationen, Tag des Beitritts und innegehabten Rang.

4. Die zum Zwecke des Paragraphen 3 festzusetzende Frist ist:

   für jede durch Paragraphen 2 (I) dieser Anordnung betroffene Person, 21 Tage nach Veröffentlichung;

   für jede durch Paragraphen 2 (II) dieser Anordnung betroffene Person, 7 Tage nach Anmeldung;

   für jede durch Paragraphen 2 (III) dieser Anordnung betroffene Person, 21 Tage nach Veröffentlichung bzw. 7 Tage nach Arbeitsbeginn in Berlin, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

5. Innerhalb eines Monats nach Erhalt des im Paragraphen 3 verlangten Berichtes hat der Polizeipräsident den Berichterstatter aufzufordern, sich mit seinem Personalausweis vorzustellen, und der Polizeipräsident hat alsdann den Personalausweis in der im IParagraphen 1 dieser Anordnung vorgeschriebenen Weise abzustempeln und gleichzeitig in den im Abdruck vorgesehenen Raum die Artikelnummer und Absatznummer des Fallps einzutragen. Der Polizeipräsident bzw. sein Beauftragter ist befugt, an jede vorgeladene Person solch» Fragen zu richten, die erforderlich sind, um festzustellen, wie und bis zu welchem Grade die betreffende Person von dieser Anordnung betroffen ist.

6. Wer den Bestimmungen dieser Anordnung nachzukommen verfehlt oder falsche Arigaben betreffend die Einzelheiten, die diese Anordnung von ihm verlangt, angibt, hat bei Verurteilung durch ein deutsches oder Militärregierungsgericht schwer» Bestrafung (außer der Todesstrafe) im Rahmen des Gesetzes zu gewärtigen.

7. Paragraph 1 und Paragraph 2 letzter Absatz der Anordnung der Alliierten Kommandantur BK/O (46) 107 vom 26t Februar 1946 sind durch diese Anordnung ersetzt.

Im Aufträge der Alliierten Kommandantur Berlin:

G. M. Oborn,
Oberstleutnant,
Vorsitzführender Stabschef